

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

12.10.2016

Arbeitsentwurf SGB VIII – Stärkung von Kindern und Jugendlichen

:: Sachstand

Der Arbeitsentwurfstext für ein Gesetz zur „Stärkung von Kinder und Jugendlichen“ liegt seit dem 23.8.2016 vor. Mittlerweile sind dazu weitere Überlegungen eingebracht worden.

Dieser Entwurf verdeutlicht, dass auf verschiedenen Ebenen ein Paradigmenwechsel stattfinden wird, wenn dieser keine maßgeblichen Änderungen vorgenommen werden.

Das Recht auf Erziehung (§1) ist beibehalten und durch das Recht auf Teilhabe am Leben ergänzt. Damit ist die Grundlage zur Umsetzung der „Großen Lösung“ geschaffen. Realisiert wird dieser Teil jedoch erst 2022/2023. Die Zusammenführung aller Aufgaben, Leistungen und Eingliederungshilfen im SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen findet mittlerweile eine breite Zustimmung, sofern die daran anschließenden gesetzlichen Regelungen die Erziehung und Eingliederung junger Menschen fördert.

Neben der intendierten „Großen Lösung“ wird u.a. auf eine verbesserte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe und eine stärkere sozialräumliche Orientierung abgezielt. Die strategischen Ziele des Gesetzes werden von einer breiten Fachöffentlichkeit geteilt. Im Entwurf selbst, wird aber ein top down Steuerungsverständnis (Entscheidung nach Ermessen, Reduzierung der Elternkompetenz) und eine De-Qualifizierung von Beteiligungsinstrumenten betrieben, die wesentliche Errungenschaften des SGB VIII (partnerschaftliches Zusammenwirken und Beteiligungsorientierung) aufgeben.

:: Bewertung an ausgewählten Paragrafen

Die nachstehenden Ausführungen zum Arbeitsentwurf konzentrieren sich **exemplarisch** auf eine Bewertung, bezogen auf Wunsch- und Wahlrechte, Leistungsdreieck in der Kinder- und Jugendhilfe und Stellung der Freien Träger.

Zu § 36 SGB VIII – Hilfeplanung / Leistungsplanung

- Hilfeplanung wird (2022/2023) durch „Leistungs-“planung ersetzt

Folge: Die Leistungsorientierung aus den anderen Sozialgesetzbüchern wird übernommen. Der pädagogische Hintergrund „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird verdrängt, ebenso wie der Gedanke der Hilfe zur Erziehung welcher durch Art. 6 GG gedeckt



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

ist, da es in der Erziehung immer um das Eltern-Kind-Verhältnis geht und die Eltern die Erziehungsverantwortung tragen.

Ein Leistungsanspruch in Form einer „Dienstleistung“ steht im Widerspruch zur ursprünglichen Intention des SGB VIII, nämlich ein „sozialpädagogisches Gesetz“ zu sein. Damit treten bürokratische Verfahren an die Stelle von Interaktion und Verstehensprozessen.

Das Mitwirkungsrecht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch die Neuregelung der Hilfeplanung und Umwandlung in eine Leistungsplanung reduziert. Insbesondere weil die gemeinsame Hilfeplanung durch Beratung und Information ersetzt bzw. verringert wird. Gleichzeitig wird die Planung standardisiert, was dazu führt, dass die Beteiligten nicht mehr als Individuen in ihren Bedarfen gesehen werden müssen.

Die Beteiligung bzw. Einbeziehung Dritter nach §§ 36 Abs. 3 i.V.m. 36 a Abs. 4 sind kritisch zu sehen mit Blick auf deren Wichtigkeit. Klargestellt wird nämlich auch, dass der öffentliche Träger über Art und Umfang der Einbeziehung im Rahmen der Teambesprechung entscheidet (vgl. § 36 a Abs. 4 S. 2), damit also auch über die Einbeziehung des freien Trägers.

Zu § 36 b SGB VIII Hilfeauswahl / Leistungsauswahl

Die Leistungsauswahl liegt nunmehr im Ermessen der Behörde. Folglich kann gerichtlich nur die Entscheidung auf Ermessensfehler überprüft werden.

Die Einführung eines Auswahlermessens wirft insbesondere Fragen im Hinblick auf die Konsequenzen für das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten auf.

Im Entwurf wird die Einführung eines Auswahlermessens auch als ein Mehr an Achtung der Subjektstellung dargestellt. Diese Aussage entbehrt der Grundlage. Einer Behörde Ermessen einzuräumen, beschneidet die Rechte der Bürger/innen, gegen Verwaltungsentscheidungen Rechtsschutz zu suchen. Eine Stärkung der Rechte der Bürger/innen und damit ihrer Subjektstellung ist gerade nicht bewirkt.

Zu § 78 b SGB VIII Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

§ 78 b Abs. 2 weicht von dem bisherigen implizierten Rechtsanspruch des freien Trägers auf Vereinbarung ab.

§ 78 b Abs. 4 führt quasi eine Bedarfsabhängigkeit in die Vereinbarungen ein. Das war bisher nicht möglich, insbesondere weil eine Bedarfsabhängigkeit ein wettbewerbsfremdes Element darstellt.

§ 78 b Abs. 2 und 4 gehen in eine neue Richtung, insbesondere weil in der Jugendhilfe kein offener wirtschaftlicher Markt, der von Angebot und Nachfrage bestimmt ist, existieren sollte. Differenzierte Angebote sind nötig, weil individueller Bedarf abzudecken ist. Regionen mit schwacher Infrastruktur haben ebenfalls einen Bedarf, dem nachgekommen werden muss.

Die Änderungen in Abs. 2 und die Einführung des Abs. 4 sind Auslöser für Widersprüche in der Leistungsvereinbarung. Der Gesamtkontext passt nicht mehr zusammen, da nur punktuelle Änderungen in einer komplexen Regelung der Leis-



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

tungsvereinbarung vorgenommen worden sind und diese insbesondere nur zu Gunsten des Entscheidungsmonopols des öffentlichen Trägers.

Ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe wird gestört – Trägervielfalt verhindert bzw. reduziert, indem der Gesetzesentwurf lediglich für die öffentliche Jugendhilfe monopolisierte Entscheidungsvorgaben gewährleistet.

Die generelle Trägersauswahl tangiert das Wunsch- und Wahlrecht, d.h. dieses könnte unzulässig eingeschränkt werden.

Die einseitige Entscheidung über die Finanzierungsart mit ausdrücklicher Einführung der „Gesamtverantwortung“ des öffentlichen Trägers bringt den freien Träger (womöglich) in die Position eines reinen Auftragnehmers.

∴ Abschließende Bemerkung

1990 sollte das SGB VIII ein modernes Leistungsgesetz sein, das die Betroffenen mit der Einräumung echter Rechtsansprüche für die jugendhilferechtlichen Ziele der Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewinnen wollte. Was hier an Arbeitsentwurf vorliegt, ist ein „ziemlicher Rollback“ – und darüber können auch die schönen Worte von der Stärkung der Kinder und Jugendlichen nicht hinwegtäuschen.

Aus Sicht der Liga Hessen sollte darauf hingewirkt werden, dass aus diesem Arbeitsentwurf kein Gesetz wird.

Jürgen Hartmann-Lichter
Vorsitzender des Arbeitskreises 5
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 117.000 hauptamtlichen und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de